

02/BV/074/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Hebesatz-Satzung der Gemeinde Siedenbollentin

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Katja Delzer	<i>Datum</i> 03.05.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbollentin (Entscheidung)	13.06.2022	Ö

Sachverhalt

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt.

Gemäß Antrag der Gemeinde Siedenbollentin vom 04. März 2021 auf Gewährung einer Konsolidierungszuweisung nach § 27 Absatz 1 FAG M-V wurde mit Schreiben vom 03. Mai 2021 eine Zuweisung in Höhe von 197.268,18 EUR bewilligt.

Die Ergänzungszuweisung kann die Gemeinde auf Antrag weiter vom Land erhalten, wenn die vorgegebenen Voraussetzungen wie bspw. Einhaltung der Maßnahmen im Haushaltssicherungskonzept Nr. 12/2022 und Anpassung der landesdurchschnittlichen Hebesätze nach Größenklassen umgesetzt werden. Für die Antragstellung im Haushaltsjahr 2022 müssen die Hebesätze wieder um 20 Punkte über dem Landesdurchschnitt liegen.

Gewogene Durchschnittshebesätze unter 1.000 Einwohner:

Grundsteuer A 329 v.H.
Grundsteuer B 386 v.H.
Gewerbsteuer 339 v.H.

Für die Gemeinde Siedenbollentin hat dies zur Folge, dass die

Grundsteuer A von derzeit 339 v.H. auf 349 v.H.
Grundsteuer B von derzeit 395 v.H. auf 406 v.H.
Gewerbsteuer von derzeit 351 v.H. auf 359 v.H.
angehoben werden müssen.

Durch die Anpassung der Grundsteuer A können 370 € überplanmäßig zum Soll gestellt werden.

Die Anhebung der Grundsteuer B hätte überplanmäßige Erträge/Einzahlungen in Höhe von 1.300 € zur Folge.

Die Erhöhung der Gewerbsteuer um 8 Prozentpunkte gerechnet mit dem Planansatz 2022 würde ca. 1.100 € Mehrerträge/-einzahlungen bedeuten.

Beispiele Steuererhöhung:

Grst. A bisher 600,00 €, nach Erhöhung ca. 618,00 € (Erhöhung ca. 18,00 € im

Jahr)

6.000,00 €, nach Erhöhung ca. 6.177,00 € (Erhöhg.ca. 177,00 € im

Jahr)

Grst. B bisher 180,00 €, nach Erhöhung ca. 185,00 € (Erhöhung ca. 5,00 € im

Jahr)

250,00 €, nach Erhöhung ca. 257,00 € (Erhöhung ca. 7,00 € im Jahr)

Gewst. bisher 3.000,00 €, nach Erhöhung ca. 3.070,00 € (Erhöhung ca. 70,00 €
im Jahr)

12.000,00 €, nach Erhöhung ca. 12.270,00 € (Erhöhung ca. 270,00 €
im Jahr)

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Siedenbollentin beschließt die Hebesatz-Satzung mit
Wirkung vom 01.01.2022 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A 349 v.H.

Grundsteuer B 406 v.H.

Gewerbesteuer 359 v.H.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2022 <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 6.1.1.00.401... Bezeichnung: Grst. A, Grst. B, Gewerbesteuer		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:	108.900,00 €	Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:	102.284,00 €	bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Bei Erhöhung der Hebesätze könnten Mehrerträge/-einzahlungen in Höhe von ca. 2.770,00 € zur Annahme angeordnet werden.			

Anlage/n

1	Hebesatzsatzung 2022 Siedenbollentin öffentlich
---	---

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Siedenbollentin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 13.06.2022 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Siedenbollentin erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 349 v. H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 406 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 359 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Siedenbollentin, den 14.06.2022

T. Haker

- Siegel -

Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde
Siedenbollentin**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.